

# SATZUNG



[Logo] BNP Paribas



*- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -*

## **BNP PARIBAS**

Gesellschaftssitz: 16, Boulevard des Italiens – 75009 PARIS  
662 042 449 HANDELS- UND GESELLSCHAFTSREGISTER PARIS

## **SATZUNG**

Stand: 17. Januar 2018



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

## **SATZUNG**

### **TEIL I**

#### **RECHTSFORM – FIRMA – GESELLSCHAFTSSITZ – UNTERNEHMENSGEGENSTAND**

##### **Artikel 1**

Die Gesellschaft BNP PARIBAS ist eine nach den für Unternehmen des Bankensektors geltenden Bestimmungen von Buch V, Teil 1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches [Code Monétaire et Financier] als Bank zugelassene Aktiengesellschaft.

Die Gesellschaft wurde auf der Grundlage eines Erlasses vom 26. Mai 1966 gegründet. Ihre Bestandsdauer wurde mit Wirkung ab dem 17. September 1993 auf neunundneunzig Jahre festgesetzt.

Zusätzlich zu den mit dem Status als Unternehmen des Bankensektors zusammenhängenden besonderen Vorschriften (Buch V, Teil I des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches) unterliegt BNP PARIBAS den für Handelsgesellschaften geltenden Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches [Code de Commerce] und dieser Satzung.

##### **Artikel 2**

Der Gesellschaftssitz von BNP PARIBAS befindet sich in 16, Boulevard des Italiens, PARIS (9. Arrondissement).

##### **Artikel 3**

Der Unternehmensgegenstand von BNP PARIBAS besteht darin, auf der Grundlage der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die für durch den französischen Ausschuss für Kreditinstitute und Investmentunternehmen [Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement] als Kreditinstitut zugelassene Kreditinstitute gelten, in Frankreich und im Ausland für oder mit jeglichen natürlichen oder juristischen Personen:

- Investmentdienstleistungen aller Art
- mit Investmentdienstleistungen zusammenhängende Dienstleistungen aller Art
- Bankgeschäfte aller Art
- mit Bankgeschäften zusammenhängende Geschäfte aller Art
- und Beteiligungsgeschäfte aller Art

im Sinne von Teil I (Bankgeschäfte) und Teil II (Investmentdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen) von Buch III des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches zu erbringen oder vorzunehmen.



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

Darüber hinaus kann BNP PARIBAS auf gewerblicher Basis im Rahmen der bankenrechtlichen Vorschriften zusätzlich zu den vorstehend genannten Dienstleistungen und Geschäften alle sonstige Tätigkeiten und Geschäfte, insbesondere Arbitrage-, Brokerage- und Provisionsgeschäfte jeglicher Art, vornehmen.

Allgemein kann BNP PARIBAS für eigene Rechnung und für Rechnung Dritter oder in Teilhaberschaft alle Geschäfte finanzieller, kommerzieller, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art mit beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerten vornehmen, die mit den vorstehend genannten Tätigkeiten direkt oder indirekt zusammenhängen oder deren Durchführung erleichtern.

## TEIL II

### GRUNDKAPITAL – AKTIEN

#### Artikel 4

Das Grundkapital ist auf 2.497.718.772 Euro festgelegt; es ist aufgeteilt in 1.248.859.386 vollständig eingezahlte Aktien mit einem Nennwert von jeweils 2 Euro.

#### Artikel 5

Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen handelt es sich bei den vollständig eingezahlten Aktien nach Wahl des Anteilseigners um Namens- oder Inhaberaktien.

Die Aktien werden gemäß den von den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen in Depotbuchform gehalten. Bei Übergang erfolgt eine Übertragung von Konto auf Konto.

Die Gesellschaft kann gemäß den Bestimmungen von Artikel L.228-2 des französischen Handelsgesetzbuches Auskunft über die Zusammensetzung des Kreises ihrer Aktionäre verlangen.

Unbeschadet der in Artikel L. 233-7 Absatz 1 des französischen Handelsgesetzbuches genannten Schwellenwerte hat jeder allein oder im Einvernehmen mit anderen handelnde Aktionär, der direkt oder indirekt mindestens 0,5 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft oder ein Vielfaches dieses Prozentsatzes in Höhe von weniger als 5 % erwirbt, die Gesellschaft innerhalb der in Artikel L. 233-7 des französischen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Frist per eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu informieren.

Bei einer Beteiligung von mehr als 5 % bezieht sich die in dem vorstehenden Absatz genannte Mitteilungspflicht auf Bruchteile des Grundkapitals oder der Stimmrechte in Höhe von 1 %.

Eine Mitteilung gemäß den beiden vorangehenden Absätzen ist ebenfalls erforderlich, wenn die Beteiligung am Grundkapital die vorstehend erwähnten Schwellenwerte unterschreitet.

Die Nichtanzeige der gesetzlichen und satzungsmäßigen Beteiligungsschwellenwerte hat auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens 2 % des Grundkapitals



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

oder der Stimmrechte der Gesellschaft halten, den Verlust der Stimmrechte gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 233-14 des französischen Handelsgesetzbuches zur Folge.

### Artikel 6

Jede Aktie verleiht einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen und am Liquidationserlös im Verhältnis der durch sie verbrieften Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft.

Wann immer der Besitz mehrerer Aktien erforderlich ist, um ein Recht ausüben zu können (insbesondere im Falle des Umtauschs, der Zusammenlegung oder der Zuteilung von Aktien oder infolge einer Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung welcher Art auch immer, einer Verschmelzung oder einer beliebigen anderen Maßnahme), können die Inhaber einer geringeren als der erforderlichen Anzahl von Aktien ihre Rechte nur unter der Bedingung ausüben, dass sie sich persönlich um die Zusammenlegung und gegebenenfalls um den Kauf oder den Verkauf der entsprechenden erforderlichen Anzahl an Aktienspitzen oder Teilrechten bemühen.

## TEIL III

### GESCHÄFTSFÜHRUNG

### Artikel 7

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

#### **1. Von der ordentlichen Hauptversammlung benannte Verwaltungsratsmitglieder**

Es handelt sich um mindestens neun und höchstens achtzehn Verwaltungsratsmitglieder. Die von den Mitarbeitern gewählten Vertreter im Verwaltungsrat werden bei der Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht berücksichtigt.

Die Dauer ihrer Amtszeit beläuft sich auf drei Jahre.

Ein Verwaltungsratsmitglied, das nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen als Ersatz für ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats benannt wird, übt sein Amt lediglich für die verbleibende Dauer der Amtszeit seines Vorgängers aus.

Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds endet im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, die im Jahr des Ablaufs seiner Amtszeit über den Jahresabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres befindet.

Verwaltungsratsmitglieder sind stets wiederwählbar, wobei insbesondere die ihr Alter betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied einschließlich der gewählten Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat muss Inhaber von mindestens zehn (10) Aktien sein.



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

## **2. Von den Mitarbeitern der BNP PARIBAS SA gewählte Vertreter im Verwaltungsrat**

Die Ordnung und Modalitäten für die Wahl dieser Verwaltungsratsmitglieder werden durch Artikel L. 225-27 bis L. 225-34 des französischen Handelsgesetzbuches sowie durch diese Satzung festgelegt.

Es werden zwei Mitarbeitervertreter im Verwaltungsrat gewählt, von denen ein Mitglied die Führungskräfte und das andere die Sachbearbeiter der Geschäftsbereiche der Bank vertritt.

Sie werden von den Mitarbeitern der BNP PARIBAS SA gewählt.

Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Durchführung der Wahlen obliegt der Geschäftsführung. Diese legt den Zeitplan und die Modalitäten der Wahlen in Absprache mit den innerhalb des Unternehmens auf nationaler Ebene vertretenen Gewerkschaftsorganisationen so fest, dass der zweite Wahlgang spätestens fünfzehn Tage vor dem Ende der Amtszeit der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder stattfinden kann.

Die Wahl findet in jeder Wahlgruppe in Form einer Mehrheitswahl mit zwei Wahlgängen statt.

Jede im ersten Wahlgang vorgeschlagene Kandidatur muss zusätzlich zu dem Namen des Kandidaten den Namen des möglichen Ersatzkandidaten enthalten.

Im zweiten Wahlgang sind keine Kandidaturänderungen möglich.

Die Kandidaten müssen der Wahlgruppe angehören, für die sie vorgeschlagen werden.

Bei Kandidaturen, die nicht von einer auf Unternehmensebene vertretenen Gewerkschaftsorganisation vorgeschlagenen werden, muss ein Dokument vorgelegt werden, das die Namen und Unterschriften von hundert Wählern aus der Wahlgruppe des jeweiligen Kandidaten enthält.

### **Artikel 8**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird von den Verwaltungsratsmitgliedern gewählt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

### **Artikel 9**

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder kann den Vorsitzenden auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen, auch wenn die letzte Sitzung weniger als zwei Monate zurückliegt. Darüber hinaus kann der Vorstandsvorsitzende (CEO) den Verwaltungsratsvorsitzenden auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekannt gegebenen Ort statt.

Einberufungen können auf jedem beliebigen Weg einschließlich mündlich erfolgen.

Eine rechtswirksame Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist auch ohne vorherige Einberufung stets möglich, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

### Artikel 10

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden, von einem von dem Vorsitzenden zu diesem Zweck vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglied oder ersatzweise von dem ältesten Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen per Videokonferenz oder mithilfe eines beliebigen Telekommunikations- und Fernübertragungsmittels einschließlich des Internets an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Ein bei einer Sitzung verhindertes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen. Dabei kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates jedoch nur ein Mitglied vertreten. Die Vertretungsvollmacht kann jeweils nur für eine bestimmte Sitzung des Verwaltungsrates erteilt werden.

Für eine gültige Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sein.

Wenn ein Sitz oder Sitze der von den Beschäftigten gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unbesetzt sind und nicht wie in Artikel L. 225-34 des französischen Handelsgesetzbuches besetzt werden können, setzt sich der Verwaltungsrat bei voller Beschlussfähigkeit regelmäßig aus den von der Hauptversammlung gewählten Verwaltungsratsmitgliedern zusammen.

Mitglieder der Geschäftsleitung können nach Aufforderung durch den Vorsitzenden in beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Ein von dem Gesamtbetriebsrat benanntes amtierendes Mitglied des Gesamtbetriebsrates nimmt unter den von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, sofern nicht über den Vorschlag für die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden zu entscheiden ist.

Über die Beschlussfassungen des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden in ein gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstelltes spezielles Verzeichnis eingetragen und von dem Sitzungsleiter sowie von einem der Verwaltungsratsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet.

Der Vorsitzende benennt den Schriftführer des Verwaltungsrates, der nicht aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder kommen muss.



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

Kopien oder Auszüge aus diesen Protokollen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Vorstands (CEO), den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem der eigens diesbezüglich befugten Bevollmächtigten rechtswirksam unterzeichnet.

### **Artikel 11**

Die ordentliche Hauptversammlung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des Verwaltungsrates beschließen.

Der Verwaltungsrat teilt diese Vergütung nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

Der Verwaltungsrat kann Sondervergütungen für Aufgaben und Mandate gewähren, mit denen einzelne Verwaltungsratsmitglieder beauftragt werden und für die gemäß den Bestimmungen von Artikel L.225-38 bis L.225-34 des französischen Handelsgesetzbuches eine Genehmigungspflicht gilt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie der von den Mitgliedern des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen genehmigen.

## **TEIL IV**

### **BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES, DES VORSITZENDEN, DER GESCHÄFTSLEITUNG UND DER BERATENDEN BEISITZER**

### **Artikel 12**

Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze der Geschäftspolitik von BNP PARIBAS fest und achtet auf deren Umsetzung. Er befasst sich vorbehaltlich der ausdrücklich der Hauptversammlung obliegenden Befugnisse im Rahmen des Unternehmensgegenstandes mit allen für den reibungslosen Geschäftsbetrieb von BNP PARIBAS relevanten Fragen und regelt durch seine Beschlussfassungen die damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Der Verwaltungsrat erhält von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder von dem Vorsitzenden des Vorstands (CEO) der Gesellschaft alle für die Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Vorsitzenden des Vorstands (CEO) oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, oder aber von jedem von dem Verwaltungsrat eigens benannten Vertretungsbevollmächtigten umgesetzt.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag seines Vorsitzenden die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben beschließen.



### **Artikel 13**

Der Vorsitzende leitet und organisiert die Tätigkeit des Verwaltungsrates und erstattet der Hauptversammlung hierüber Bericht. Er stellt die Funktionsfähigkeit der Organe von BNP PARIBAS sicher und achtet insbesondere darauf, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihrem Auftrag nachzukommen.

Die Vergütung des Vorsitzenden wird von dem Verwaltungsrat in freiem Ermessen festgesetzt.

### **Artikel 14**

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird nach Ermessen des Verwaltungsrates der Verantwortung des Verwaltungsratsvorsitzenden unterstellt oder einer von dem Verwaltungsrat bestimmten anderen natürlichen Person übernommen, die sodann das Amt des Vorstandsvorsitzenden (CEO) bekleidet.

Diese Entscheidung wird den Aktionären und Dritten nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass diese Entscheidung zeitlich befristet ist.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass die Geschäftsführung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahrgenommen werden soll, gelten die den Vorstandsvorsitzenden (CEO) betreffenden Bestimmungen dieser Satzung für den Verwaltungsratsvorsitzenden, der in diesem Fall den Titel des Vorstandsvorsitzenden (CEO) führt. Er scheidet im Anschluss an die Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres befindet, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr erreicht hat, aus seinem Amt aus.

Wenn der Verwaltungsrat eine Trennung der beiden Ämter beschließt, scheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Anschluss an die Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres befindet, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr erreicht hat, aus seinem Amt aus. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Verwaltungsratsvorsitzenden jedoch bis nach der Hauptversammlung verlängern, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres befindet, in dem er das neunundsechzigste Lebensjahr erreicht hat. Der Vorstandsvorsitzende (CEO) scheidet im Anschluss an die Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres befindet, in dem er das dreiundsechzigste Lebensjahr erreicht hat, aus seinem Amt aus. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden jedoch bis nach der Hauptversammlung verlängern, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres befindet, in dem er das vierundsechzigste Lebensjahr erreicht hat.

### **Artikel 15**

Der Vorstandsvorsitzende (CEO) ist mit den umfassenden Befugnissen ausgestattet, um jederzeit im Namen von BNP PARIBAS zu handeln. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Unternehmensgegenstandes vorbehaltlich der nach dem Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung und dem Verwaltungsrat zustehenden Befugnisse aus.

Er vertritt BNP PARIBAS in allen Beziehungen gegenüber Dritten. BNP PARIBAS ist auch durch nicht unter den Unternehmensgegenstand fallende Rechtshandlungen des



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

Vorstandsvorsitzenden (CEO) gebunden, es sei denn, die Gesellschaft kann nachweisen, dass ein Dritter wusste oder in Anbetracht der Umstände hätte wissen müssen, dass eine Rechtshandlung über den Unternehmensgegenstand hinausgeht. Die Veröffentlichung der Satzung allein reicht dabei als Nachweis nicht aus.

Der Vorstandsvorsitzende (CEO) ist für die Organisation und die Abläufe der Innenrevision und für sämtliche im Hinblick auf den Innenrevisionsbericht gesetzlich erforderlichen Informationen verantwortlich.

Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden (CEO) einschränken. Diese Einschränkung ist Dritten gegenüber jedoch unwirksam.

Der Vorstandsvorsitzende (CEO) kann seine Befugnisse dauerhaft oder vorübergehend partiell auf eine beliebige Anzahl an bekannt gegebenen Bevollmächtigten übertragen und diesen wiederum das Recht zur Weiterübertragung der Befugnisse einräumen.

Die Vergütung des Vorstandsvorsitzenden (CEO) wird von dem Verwaltungsrat in freiem Ermessen festgesetzt.

Der Vorstandsvorsitzende (CEO) kann jederzeit von dem Verwaltungsrat abberufen werden. Wenn die Abberufung ohne berechtigten Grund beschlossen wird, kann ein Anspruch auf Schadensersatz entstehen, es sei denn, der Vorstandsvorsitzende (CEO) nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahr.

Wenn der Vorstandsvorsitzende (CEO) dem Verwaltungsrat angehört, darf seine Amtszeit die Dauer seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten.

## **Artikel 16**

Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden (CEO) kann der Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine oder mehrere natürliche Personen zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen, um den Vorstandsvorsitzenden (CEO) zu unterstützen.

Im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der Befugnisse der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden fest. Dritten gegenüber haben die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jedoch die gleichen Befugnisse wie der Vorstandsvorsitzende (CEO).

Wenn der Vorstandsvorsitzende (CEO) aus seinem Amt ausscheidet oder an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, behalten die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ihr Amt und ihre Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Vorstandsvorsitzenden (CEO) bei, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteilige Entscheidung trifft.

Die Vergütung der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden (CEO) nach freiem Ermessen festgesetzt.

Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden (CEO) jederzeit von dem Verwaltungsrat abberufen werden. Wenn die Abberufung ohne berechtigten Grund beschlossen wird, kann ein Anspruch auf Schadensersatz entstehen.

Wenn ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender dem Verwaltungsrat angehört, darf seine Amtszeit die Dauer seines Amtes als Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten.



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

Die Amtszeit der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden endet spätestens im Anschluss an die Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres befindet, in dem die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das fünfundsechzigste Lebensjahr erreichen.

### **Artikel 17**

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden einen oder mehrere beratende Beisitzer benennen.

Die beratenden Beisitzer werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen und nehmen mit beratender Funktion daran teil.

Sie werden für einen Zeitraum von sechs Jahren benannt und können wiederernannt werden. Ebenso kann ihre beratende Funktion jederzeit unter den gleichen Bedingungen beendet werden.

Sie werden aus den Reihen der Aktionäre ausgewählt und können eine von dem Verwaltungsrat festgelegte Vergütung erhalten.

## **TEIL V**

### **HAUPTVERSAMMLUNG**

### **Artikel 18**

Die Hauptversammlung besteht aus der Gesamtheit der Aktionäre.

Für die Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches [Code de Commerce].

In Abweichung vom letzten Absatz des Artikels L. 225-123 des französischen Handelsgesetzbuches berechtigt jede Aktie nur zu einer Stimme, es wird kein doppeltes Stimmrecht zugestanden.

Die Hauptversammlung tritt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekannt gegebenen Ort zusammen.

Sie wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ersatzweise von einem von der Hauptversammlung zu diesem Zweck benannten Verwaltungsratsmitglied geleitet.

Jeder Aktionär ist nach Nachweis seiner Identität berechtigt, durch persönliches Erscheinen, durch Rücksendung einer Stimmkarte auf dem postalischen Weg oder durch Benennung eines Stimmrechtsvertreters an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Aktien unter Beachtung der von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fristen und Bedingungen in den von der Gesellschaft geführten Namensaktienregisterkonten oder den von dem bevollmächtigten Intermediär geführten Inhaberaktienregisterkonten geführt werden. Im Falle von



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

Inhaberaktien wird die buchhalterische Erfassung durch eine von dem bevollmächtigten Intermediär ausgestellte Teilnahmebescheinigung nachgewiesen.

Der Stichtag für die Einsendung der postalisch übermittelten Stimmkarten wird von dem Verwaltungsrat festgelegt und in der im französischen Amtsblatt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen [Bulletin des Annonces Légales Obligatoires, BALO] veröffentlichten Versammlungsankündigung mitgeteilt.

Das mit den ein Nießbrauchrecht beinhaltenden Aktien verbundene Stimmrecht wird auf jeder Hauptversammlung von dem Nießbraucher ausgeübt.

Die Hauptversammlung kann in voller Länge per Videokonferenz oder mithilfe jedes beliebigen Telekommunikations- und Fernübertragungsmittels einschließlich des Internets öffentlich übertragen werden, wenn der Verwaltungsrat dies bei der Einberufung der Hauptversammlung beschließt. Die Entscheidung wird gegebenenfalls in der im französischen Amtsblatt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen [Bulletin des Annonces Légales Obligatoires, BALO] veröffentlichten Versammlungsankündigung mitgeteilt.

Darüber hinaus kann jeder Aktionär nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen per Videokonferenz oder mithilfe jedes beliebigen Telekommunikations- und Fernübertragungsmittels einschließlich des Internets an der Abstimmung teilnehmen, wenn der Verwaltungsrat dies bei der Einberufung der Hauptversammlung beschließt. Bei Verwendung eines elektronischen Formulars kann die Unterzeichnung durch den Aktionär in Form einer digitalen Signatur oder einer Zuordnung der Unterschrift zu der entsprechenden Rechtshandlung ermöglichenden zuverlässigen Identifikationsverfahrens (insbesondere eine Kombination aus Benutzererkennung und Passwort) erfolgen. Die Entscheidung wird gegebenenfalls in der im französischen Amtsblatt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen veröffentlichten Versammlungsankündigung mitgeteilt.

## TEIL VI

### ABSCHLUSSPRÜFER

#### Artikel 19

Die Hauptversammlung bestellt für sechs Geschäftsjahre mindestens zwei hauptamtliche und mindestens zwei stellvertretende Abschlussprüfer, deren Tätigkeit mit der Genehmigung des Jahresabschlusses des sechsten Geschäftsjahres endet.



## TEIL VII

### JAHRESABSCHLUSS

#### Artikel 20

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss sowie einen schriftlichen Bericht über die Lage der Gesellschaft und deren Geschäftstätigkeit im abgeschlossenen Geschäftsjahr.

#### Artikel 21

Die Erträge des Geschäftsjahres abzüglich Aufwendungen, Abschreibungen und Rückstellungen stellen das Ergebnis dar.

Bei dem ausschüttungsfähigen Gewinn handelt es sich um den Gewinn des Geschäftsjahres abzüglich der Verluste aus vorangegangenen Geschäftsjahren und der nach dem Gesetz in die Rücklagen einzustellenden Beträge zuzüglich des Gewinnvortrags.

Die Hauptversammlung kann beliebige Beträge aus dem ausschüttungsfähigen Gewinn entnehmen und in freiwillige, ordentliche oder außerordentliche Rücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.

Darüber hinaus kann die Hauptversammlung die Ausschüttung von Beträgen beschließen, die den Rücklagen entnommen wurden, über die sie Verfügungsberechtigt ist.

Außer im Falle einer Kapitalherabsetzung kann jedoch keine Ausschüttung an die Aktionäre erfolgen, wenn das Eigenkapital unter dem Betrag des Grundkapitals zuzüglich der laut Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen liegt oder nach der Ausschüttung unter diesen Betrag absinken würde.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L.232-18 des französischen Handelsgesetzbuches kann die Hauptversammlung den Aktionären vorschlagen, die Zahlung von Dividenden oder Abschlagsdividenden ganz oder teilweise durch Ausgabe von neuen Aktien der Gesellschaft vorzunehmen.

## TEIL VIII

### AUFLÖSUNG

#### Artikel 22

Im Falle der Auflösung von BNP PARIBAS legen die Aktionäre die Art der Abwicklung fest. Sie ernennen auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Liquidatoren und übernehmen während der Abwicklung bis zum Abschluss des Verfahrens generell alle Aufgaben der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft.



- Beglaubigte Übersetzung aus der französischen Sprache -

**TEIL IX**  
**STREITIGKEITEN**

**Artikel 23**

Sämtliche Streitigkeiten, die während des Bestehens oder anlässlich der Abwicklung von BNP PARIBAS im Zusammenhang mit dieser Satzung zwischen den Aktionären oder zwischen den Aktionären und BNP PARIBAS entstehen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von den zuständigen Gerichten zu entscheiden.

*[Unterschrift: unleserlich]*

Beglaubigt und als übereinstimmend erklärt

18. Januar 2018

---

Vorstehende Übersetzung wurde von einem Scan des Originals gefertigt.  
Die Übersetzung besteht aus 14 (in Worten: vierzehn) Seiten.  
Hiermit beglaubige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung.

Der Urkundenübersetzer

Brühl, 7. Februar 2018

